

Rechtsanwalt

Dr. Franz W. Engel

Düsseldorf-Gerresheim

Sonnbornstraße 56

Postcheckkonto Köln 439 76

Tel. 691 898

Abschrift!

Düsseldorf, den 7. August 1951

Dr. E./H.

Luftpost!

Dr. Gerardo Frenkel
Avocat Internacional
Vina del Mar (Chile)
Casilla 566

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Hecht'sche Erben gegen Epe und gegen ehemalige NSDAP nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 2. Juni 1951, welches Sie wohl ordnungsmässig erhalten haben. Heute habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

- 1.) In der Sache Epe hat am 3. d. M. vor dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Bielefeld Sühnetermin angestanden. In Verfolg einer mit Herrn W. Meyer in London getroffenen Vereinbarung habe ich den Termin gegen Bewilligung eines Sonderhonorars von DM. 150.-- wahrgenommen. Nach eingehender Erörterung ist es in dem Termin auf Vorschlag des amtierenden Richters zu folgendem Vergleich gekommen:

" Die Berechtigten verzichten auf die Rückerstattung des im Grundbuch von Lübbecke Band 57 Blatt 1377 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis eingetragen Grundbesitzes.

Der Verpflichtete zahlt dafür an die Berechtigten den Betrag von 4.500.-- DM.

Der Betrag ist zahlbar zu Händen des Verfahrensbevollmächtigten der Berechtigten, der die Verpflichtung übernimmt, den Betrag unverzüglich auf vier für die Berechtigten einzurichtende bzw. bereits bestehende Sperrkonten einzuzahlen. Von dem Betrag ist zahlbar ein Betrag von 2.000.-- DM. bis 1.11.1951, ein Betrag von 500.-- DM. bis 1. Januar 1952, der Rest von 2.000.-- DM. in vierteljährlichen Raten jeweils von DM. 250.--, beginnend am 1. April 1952. Bleibt der Verpflichtete mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug, so wird der gesamte dann noch ausstehende Restbetrag auf einmal fällig.

Mit Rechtskraft dieses Vergleiches sind alle sich aus der Anmeldung der Berechtigten gemäss Rückerstattungsgesetz ergebenden Ansprüche gegeneinander aufgehoben.

Die aussergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, gerichtliche Kosten bleiben ausser Ansatz.

Die Erschienenen beantragen die sofortige Abberufung des Treuhänders und die Aufhebung aller gemäss Rückerstattungsgesetz angeordneten Sperrungen einschliesslich Löschung des Rückerstattungsvermerks nach Zahlung der 1. Rate von DM. 2.000.--, deren Zahlung vom Verfahrensbevollmächtigten der Berechtigten dem Wiedergutmachungsamt mitzuteilen ist. Von diesem Zeitpunkt ab verzichten die Erschienenen auf die Kontrolle dieses Vergleiches durch den Landesbeauftragten für gesperrte Vermögen oder seine Organe. Den Erschienenen wird Widerruf dieses Vergleiches vorbehalten bis zum 15. September 1951. "

Wie Sie aus dem Schlusspassus des Vergleiches ersehen, ist beiderseits

der Widerruf des Vergleichs bis zum 15. September 1951 vorbehalten worden. Wenn auch ein Betrag von DM. 6.000.-- gefordert wurde, habe ich es doch für zweckmässig erachtet, es bei einer Vergleichssumme von DM. 4.500.-- bewenden zu lassen, zumal andernfalls der Vergleich sich nicht hätte ermöglichen lassen und die Sache an die Kammer verwiesen worden wäre. Wie lange sich dann die Erledigung der Sache hingezogen hätte, ist nicht abzusehen. Und würde selbst schliesslich ein etwas höherer Betrag zugebilligt worden sein, so wäre die Differenz grossenteils auf Kosten der weiteren Instanzen aufgegangen, da, wie Sie ja wissen, die anwaltschaftlichen Kosten in Restitutionsverfahren nicht/zu erstatten sind.

Jch rate also an, es bei dem Vergleich bewenden zu lassen, und will hoffen, dass auch seitens des Antraggegners ein Widerruf nicht erfolgt.

Die Einzahlung der Vergleichsbeträge hätte dann auf vier getrennte Sperrkonten zu erfolgen.

Jedenfalls wäre ich für baldige Rückäusserung dankbar.

2.) In Sachen gegen ehemalige NSDAP ist die Sache an die Wiedergutmachungskammer verwiesen. Es sind beiderseits Schriftsätze gewechselt worden, und ich füge anliegend zu Ihrer Orientierung Abschrift meines letzten an die Kammer gerichteten Schriftsatzes bei, aus welchem Sie das Nähere - insbesondere auch die vom Gericht gemachten Auflagen - ersehen.

3.) Für alle Fälle bemerke ich noch, dass noch eine andere Sache anhängig ist, in welcher wiederum nur Frau Annemaria Kyhenthal und Herr Ernst Neustädter beteiligt sind, und in der es sich um Möbel, Juwelen usw., Bankkonten handelt.

Diese Sache, welche das Aktenzeichen Rü 276/50 trägt, wird von mir nicht vertreten. Jch habe insoweit keine Vollmacht.

4.) Anliegend übersende ich Ihnen die inzwischen bei mir eingegangene Auskunft betreffend die Firma " Revindicatio " als Ergänzung zu meinen Ausführungen auf Blatt 2 meines Schreibens vom 2. Juni 1951.

Jch hoffe recht bald von Ihnen zu hören, rate nochmals an, es bei dem Vergleich in Sachen Epe bewenden zu lassen und begrüsse Sie bestens. Eine Abschrift füge ich bei.

In diesem Sinne bin ich Ihr ergebener

gez. Dr. Engel

Rechtsanwalt